

Kooperationsvereinbarung

über die Durchführung der praxisintegrierten Ausbildung gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsfachschule für Kinderpflege (APO-BK) sowie des Bildungsplans

zwischen dem Träger der praktischen Ausbildung

- im Folgenden „Träger“ genannt –

und dem öffentlichen Berufskolleg Bergheim des Rhein-Erft-Kreises

vertreten durch die Schulleitung

- im Folgenden „Berufsfachschule“ genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

1. Gegenstand der Vereinbarung

Die Berufsfachschule für Kinderpflege und der Träger der praktischen Ausbildung bilden Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen nach Maßgabe der „Handreichung zur Organisation der praxisintegrierten Ausbildung zur Staatlich geprüften Kinderpflegerin/zum Staatlich geprüften Kinderpfleger (Stand 26.04.2021)“, der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg sowie des Bildungsplans für die Berufsfachschule für Kinderpflege des Landes NRW aus.

Mit nachstehenden Regelungen schließen die Partner eine Vereinbarung über die Durchführung der praktischen Ausbildung.

2. Ausbildung von Kinderpflegerinnen und Kinderpflegern/Aufnahme der Schülerinnen und Schüler

(1) Für die Ausbildung gelten die Beschlüsse der Kultusministerkonferenz sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung des Landes NRW (APO-BK) für die Berufsfachschule für Kinderpflege und deren Qualitätsstandards. Die Ausbildung erfolgt entsprechend der APO-BK, Anlage B. Die Ausbildung erfolgt sowohl als fachtheoretischer und fachpraktischer Unterricht an der Berufsfachschule für Kinderpflege sowie als praktische Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung des Trägers der praktischen Ausbildung.

(2) Die Berufsfachschule erklärt sich bereit, bei Erreichen des Klassenfrequenzwertes nach § 6 Abs.9 AVO-RL die Schülerinnen und Schüler in eine Klasse der praxisintegrierten Ausbildung in der Berufsfachschule für Kinderpflege aufzunehmen.

(3) Die Ausbildung hat eine Regeldauer von zwei Jahren. Wird die Schülerin/der Schüler am Ende eines Ausbildungsjahres nicht in die nächste Jahrgangsstufe versetzt, ist unter Berücksichtigung einer Vertragsverlängerung des Trägers eine Wiederholung nur in derselben Organisationsform möglich.

Sollte das Berufskolleg keine entsprechende Lerngruppe führen, so ist der Wechsel an das nächstgelegene Berufskolleg zu ermöglichen.

(4) Die Gesamtverantwortung für die Ausbildung trägt die Berufsfachschule für Kinderpflege.

(5) Die Entscheidung über die Einstellung einer Bewerberin/eines Bewerbers liegt beim Träger, der eine Ausbildungsabsichtserklärung ausstellt, die der Berufsfachschule bei der Anmeldung vorgelegt wird. Das Anmeldeverfahren für die Berufsfachschule wird über persönliche Aufnahmegespräche an den Beratungstagen der Schule erfolgen. Die endgültige Zusage über die Aufnahme in den Bildungsgang erteilt das Berufskolleg nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen und unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben (§ 4 APO-BK, Allgemeiner Teil und §§ 5 APO-BK, Anlage B).

(6) Voraussetzung für die Aufnahme in die praxisintegrierte Kinderpflegeausbildung ist das Einvernehmen mit dem Träger hinsichtlich der praktischen Ausbildung. Insbesondere sind die Zeiten der praktischen Ausbildung in der ausbildenden Einrichtung verbindlich festzulegen.

3. Ausbildungsentgelt und Arbeitszeit

(1) Der Träger entscheidet über die Höhe des Ausbildungsentgelt für die Schülerinnen und Schüler.

(2) Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit in der Praxis beträgt im ersten Ausbildungsjahr durchschnittlich mindestens 12 Stunden und im zweiten Ausbildungsjahr durchschnittlich mindestens 21 Stunden.

(3) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler für alle schulischen Veranstaltungen innerhalb des Ausbildungsverhältnisses freizustellen. Diese werden den Trägern durch das Berufskolleg rechtzeitig bekannt gegeben.

(4) Eine Freistellung der Schülerinnen und Schüler vom schulischen Unterricht durch die Praxisstelle oder eine Freistellung der Berufsfachschule von der Arbeitszeit in der Praxisstelle ist wechselseitig grundsätzlich nicht möglich.

(5) In der Regel wird folgende Verteilung der Unterrichts- und Praxistage angewendet:

1. Ausbildungsjahr:	2 Tage Praxis / 3 Tage Unterricht an der Berufsfachschule
2. Ausbildungsjahr:	3 Tage Praxis / 2 Tage Unterricht an der Berufsfachschule

(6) Neben den dienstlichen Verpflichtungen in der Einrichtung (z.B. Teamsitzungen, Feste, Feiern, Elternabende) wird den Auszubildenden im Rahmen der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit in angemessenem Umfang Gelegenheit zu Reflexionsgesprächen gegeben.

(8) Die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an besonderen Veranstaltungen der Einrichtungen (z.B. Konzeptionstagen) wird an maximal drei Tagen pro Schuljahr durch die Berufsfachschule ermöglicht. Eine Beurlaubung vom Unterricht ist möglich, wenn diese spätestens eine Woche vorher bei der Klassenleitung beantragt und der Beurlaubungsanlass nachgewiesen wird. Die Leitung der Einrichtung muss die Beantragung abgezeichnet haben. Anfallende Überstunden werden als Mehrarbeit in der Einrichtung festgehalten.

(9) Während der Zeit des Abschlussexamens sind die Schülerinnen und Schüler für die Examensklausuren und ggf. mündliche Prüfungen vom Dienst in der Praxiseinrichtung freizustellen.

(10) Die Schülerinnen und Schüler erhalten Urlaub gemäß den arbeitsrechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Trägers. Der Urlaub ist in der unterrichtsfreien Zeit unter Berücksichtigung der Schließ- und Brückentage der Einrichtung zu nehmen. An beweglichen Ferientagen der Schule arbeiten die Schülerinnen und Schüler in der Einrichtung. Die Schule informiert die Träger und Einrichtungen über die beweglichen Ferientage im Schuljahr. Während der Schulferien findet die Ausbildung der Schülerinnen und Schüler in der jeweiligen Praxisstelle statt.

(11) Bei der Versetzung von PIA-Schülerinnen und Schüler in andere Einrichtungen des Trägers ist das Berufskolleg einzubeziehen.

Bei Verlust der Praxisstelle müssen die Schülerinnen und Schüler innerhalb von 14 Tagen einen neuen Praktikantenvertrag nachweisen, ansonsten verfällt der Schulplatz. Auch in diesem Fall ist die Zustimmung der Schulleitung zur neuen Ausbildungsstätte erforderlich.

(12) Die Probezeit wird gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit dem Träger gestaltet. Nach vier bis fünf Monaten wird im Anschluss an den zweiten Praxisbesuch ein Perspektivgespräch mit der Schülerin/dem Schüler geführt, welches die betreuende Lehrkraft der Berufsfachschule sowie die/der Praxisanleiter/in führen.

(13) Unabhängig von der vertraglich vereinbarten Dauer des Ausbildungsverhältnisses zwischen Träger und Auszubildendem bleiben die Regelungen über die Höchstweildauer beim Besuch eines Bildungsgangs unberührt.¹

¹ siehe APO-BK, Allgemeiner Teil, § 5 Abs. 4

4. Aufgaben des Trägers der praktischen Ausbildung

(1) Der Träger verpflichtet sich, die Schülerinnen und Schüler entsprechend den zeitlichen Festlegungen des Ausbildungsplans in der praktischen Ausbildung einzusetzen und sie für die Teilnahme am vorgesehenen Unterricht der Schule sowie an Prüfungstagen freizustellen.

(2) Die praktische Ausbildung erfolgt in einem sozialpädagogischen Arbeitsfeld von Kinderpflegern und Kinderpflegerinnen eines anerkannten Trägers der Kinder- und Jugendhilfe im Rhein-Erft-Kreis, in der Regel ist dies eine Kindertagesstätte. Praxisstellen in der Kindertagespflege erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Das Arbeitsfeld muss unterschiedliche Möglichkeiten der sozialpädagogischen Arbeit mit einzelnen Kindern in Klein- und Großgruppen eröffnen. Die Schülerinnen und Schüler sind in den Alltag einer Gruppe (mit mindestens acht Kindern) eingebunden. Sie sind nicht als „Springer“ einzusetzen. Die Einrichtung ermöglicht es den Schülerinnen und Schülern, die von der Schule gestellten Aufgaben am Lernort Praxis umzusetzen

Im Rahmen der praktischen Ausbildung muss es den Schülerinnen und Schülern ermöglicht werden, mit Kindern unter drei Jahren als auch mit Kindern ab drei Jahren bis zum Schuleintritt zu arbeiten.

(3) In der Praxis werden die Schülerinnen und Schüler von geeigneten sozialpädagogischen Fachkräften angeleitet, die über eine mindestens zweijährige einschlägige Berufserfahrung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger verfügen, für die Anleitung qualifiziert sind und zur Wahrnehmung der Praxisaufgaben hinreichend Zeit zur Verfügung gestellt bekommen.

(4) Der Träger stellt sicher, dass eine geeignete Fachkraft, i.d.R. die Praxisanleitung, vor jedem Zeugnisternin eine praktische Leistungsbewertung der Schülerinnen und Schüler an die Schule übermittelt. Die Fehlzeiten in der Praxisstelle sollen darin ebenfalls ausgewiesen werden.

(5) Der Träger sagt zu, die mit der Praxisanleitung verbundenen Aufgaben (z.B. Tagesreflexion, Besprechungen der Aufgaben am Lernort Praxis, Praxisaufgaben, Austausch mit der Schule, Begleitung von Lehrerbersuchen, Erstellung von Beurteilungen, etc.) zu erfüllen.

5. Aufgaben der Berufsfachschule für Kinderpflege

(1) Die Schule prüft eigenverantwortlich die Aufnahmevoraussetzungen der Bewerberinnen und Bewerber. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie dem Träger mit und informiert zudem über alle Belange der praxisintegrierten Ausbildung.

(2) Die Berufsfachschule für Kinderpflege erteilt den theoretischen und fachpraktischen Unterricht und führt die Abschlussprüfung durch.

(3) Die Schule begleitet die Schülerinnen und Schüler kontinuierlich durch Praxisbesuche, Beratungsgespräche und den Austausch im Unterricht. Pro Schuljahr sind 3-4 Praxisbesuche vorgesehen. Die Praxisbesuche werden durch eine Lehrkraft durchgeführt. Im Anschluss eines jeden Besuchs findet durch die Lehrkraft eine Beratung und i. d. R. eine Beurteilung über die Kompetenzentwicklung der Schülerinnen und Schüler in der Praxis statt.

(4) Die Schule organisiert ein Praxisanleitertreffen zu Beginn der Ausbildung, um einen engen Austausch zwischen Schule und Praxis zu ermöglichen.

(5) Die Schule sorgt allen Beteiligten gegenüber für Transparenz der Bewertungskriterien.

6. Gemeinsame Aufgaben der Beteiligten

(1) Die Kooperationspartner verpflichten sich zu gegenseitiger Information über den jeweiligen Ausbildungsstand sowie über Fehlzeiten der Studierenden. In der Regel erfolgt dieser Austausch im Rahmen der jeweiligen Praxisbesuche. Die hierzu erforderlichen Datenschutzerklärungen werden von den Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres unterschrieben. Die Krankmeldung erfolgt auf einrichtungsüblichen Wegen, ebenso die Einreichung des Attests. Ärztliche Atteste bzw. Krankmeldungen werden beim Träger durch die Auszubildende/den Auszubildenden im Original und bei der Schule als Kopie vorgelegt.

Bei Fehlzeiten von mehr als 20 Tagen innerhalb eines Schuljahres wird gemeinsam mit der Einrichtung ein Gespräch von Seiten der Schule anberaumt.

(2) Die Vertragsparteien wirken darauf hin, dass die Schülerinnen und Schüler ihren Verpflichtungen nachkommen und die Ausbildungsziele erreichen. Die Partner dieser Vereinbarung nehmen diese Verantwortung gemeinsam wahr.

7. Vereinbarungsdauer

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung von der Vereinbarung ist zum jeweiligen Schuljahresende – ohne Einhalten einer Frist– möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Ausbildungsverhältnisse, die zum Zeitpunkt der Kündigung bestehen, werden nach den Bestimmungen dieses Vertrags zu Ende geführt.

8. Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind einvernehmlich zu treffen und schriftlich festzuhalten.

(2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich zu einer Vertragsanpassung.

Bergheim, den

Für den Träger der praktischen Ausbildung:

Für die Berufsfachschule für Kinderpflege: